

§4

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet:

- a) die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und anderen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen;
- b) den aktiven Wehrdienst getreu dem Fahneneid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politische, militärische, spezialfachliche und allgemeine Bildung und ihre praktischen Fähigkeiten zu vervollkommen sowie die militärische Disziplin und Gefechtsbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen;
- c) die Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Länder des sozialistischen Weltlagers weiter zu festigen und stets im Sinne des proletarischen Internationalismus zu handeln;
- d) die Verbundenheit zwischen der Nationalen Volksarmee und der Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen unablässig zu festigen;
- e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu handeln, die sozialistischen Beziehungen der Armeeingehörigen * zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren;
- f) die ihnen Unterstellten gut zu kennen und sich um sie zu sorgen, zur Treue und Ergebenheit gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Staatsführung zu erziehen sowie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen;
- g) die Ehre und Würde der ihnen Unterstellten ständig zu wahren und ihre schöpferische Initiative allseitig zu entfalten und zu nutzen;
- h) während und nach Ableistung des aktiven Dienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein;
- i) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben das Recht

- a) die für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Grundrechte, unter Einschränkung der im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über den Wehrdienst getroffenen Festlegungen, in Anspruch zu nehmen und das in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
- b) auf Besoldung und kostenlose Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinische Betreuung;

c) auf kulturelle Betreuung;

d) auf Urlaub entsprechend den für die Nationale Volksarmee geltenden Bestimmungen;

e) der Beschwerde.

§5

Unterscheidung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten,
Soldaten auf Zeit,
Berufssoldaten;
- b) dem Dienstgrad in
Soldaten,
Unteroffiziere,
Offiziere,
Generale;
- c) der Dienststellung in
Vorgesetzte,
Unterstellte.

§ 6

Aktive Wehrdienstverhältnisse

(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, sind die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund der Erfassung bzw. einer freiwilligen Meldung zur Ableistung des im Wehrpflichtgesetz, § 21, festgelegten aktiven Wehrdienstes einberufen worden sind.

(2) Soldaten auf Zeit sind Soldaten und Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens 3jährige Gesamtdienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden.

(3) Berufssoldaten sind

- a) Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens 12jährige Dienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden;
- b) alle Offiziersschüler;
- c) alle Offiziere und Generale im aktiven Wehrdienstverhältnis.

(4) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit und als Berufssoldat (außer Offiziersschüler, Offiziere und Generale) beginnt nach Ableistung des Grundwehrdienstes.

(5) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, gelten als

- a) Soldaten auf Zeit, wenn sie sich für eine begrenzte Dienstzeit;
- b) Berufssoldaten, wenn sie sich für eine mindestens 12jährige Dienstzeit

verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden.

(6) Die Festlegungen der Absätze 2, 3 und 5 treffen nicht zu für Wehrpflichtige, die während des Verteidigungszustandes zum Dienst in der Nationalen Volksarmee einberufen werden.